

PARKGEBÜHRENORDNUNG
FÜR
DEN FESTPLATZ DER STADT ESCHBORN

in der Fassung des II. Nachtrags vom 10.11.2016 *

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) vom 19. Dezember 1952 (BGBl. I, S. 921), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2001 (BGBl. I, S. 3762) und der Verordnung des Landes Hessen zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen für Parkgebühren vom 08. Juli 1981 (GVBl. I, S. 228) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eschborn in ihrer Sitzung am 27.03.2003 folgende Parkgebührenordnung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

- 1) Die Stadt Eschborn stellt den Parkplatz „Festplatz“ als öffentliche Einrichtung zur allgemeinen Nutzung bereit.
- 2) Für das Parken auf dem Parkplatz „Festplatz“ werden Parkgebühren erhoben.

§ 2
Gebührenschild, Gebührenschuldner

- 1) Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig mit dem Abstellen eines Fahrzeuges auf dem Parkplatz.
- 2) Gebührenschuldner ist der Fahrzeugführer.

§ 3
Gebührenzeitraum

- 1) An Werktagen ist der Parkplatz von 07:00 bis 19:00 Uhr gebührenpflichtig.
- 2) Die Benutzungszeiten des Parkplatzes werden von der Stadtverwaltung Eschborn festgesetzt und öffentlich bekannt gemacht.
- 3) Die Stadtverwaltung kann den Parkplatz für Veranstaltungen schließen. Die Schließung ist rechtzeitig als Aushang auf dem Parkgelände bekannt zu geben.

§ 4 Gebühren

Für das Parken auf dem Parkplatz werden Gebühren in folgender Höhe erhoben:

1. – 4. Stunde	0,70 € / je angefangene Std.
ab der 5. Std.	0,40 € / je angefangene Std.
Tageskarte	4,20 €
Jahreskarte (ganztägige Nutzung)	500,00 €
Jahreskarte (fünfstündige tägliche Nutzung) oder Halbjahreskarte (6 Monate)	250,00 €

Parkdauer gemäß ausgelegter Parkscheibe bei 5-stündiger Nutzung.

§ 5 Dauerparkausweise

- 1) Bei der Ausgabe von Dauerparkausweisen ist auf ein angemessenes Verhältnis zur Zahl der insgesamt vorhandenen Stellflächen auf dem Parkplatz zu achten.
- 2) Ein Dauerparkausweis wird höchstens für ein Jahr erteilt.
- 3) Die Dauerparkerlaubnis begründet keinen Anspruch auf eine Stellfläche des Parkplatzes.
- 4) Der Antrag auf Ausstellung eines Dauerparkausweises ist schriftlich oder per E-Mail zu stellen.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung und Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Eschborn, den 28.03.2003

Der Magistrat
der Stadt Eschborn

gez.: Speckhardt
Bürgermeister und
Vorsitzender der Betriebskommission

Inkrafttreten der Parkgebührenordnung 17.04.2003

Inkrafttreten I. Nachtrag 01.06.2004
* Inkrafttreten II. Nachtrag 01.01.2017